

ZENDAS Aktuell

24.05.2023

Liebe Datenschutzinteressierte,

am 25.05.2023 gilt die Datenschutz-Grundverordnung auf den Tag genau seit 5 Jahren und der vom Europäischen Dachverband der Datenschutzbeauftragten initiierte Tag der Datenschutzbeauftragten jährt sich zum 3. Mal! Wenn Sie also nicht zufällig auch an diesem Tag Geburtstag haben, heiraten oder eine Prüfung bestanden haben, dann feiern Sie doch eines dieser Jubiläen!

Unterhaltung zum Fest bieten wir: Überarbeitete Webseiten zum Schadenersatz (eher kein Grund zur Freude), Neues von der Vorratsdatenspeicherung (ein Trauerspiel) und einen Online-Vortrag zum neuen Hinweisgeberschutzgesetz (ob das ein Grund zum Feiern ist? Machen Sie sich selbst ein Bild!).

Ihnen schöne Pfingstfeiertage und viel Spaß beim Lesen!

Ihr ZENDAS-Team

Videovortrag zum Hinweisgeberschutzgesetz

Schon das Gesetzgebungsverfahren bietet echte Höhepunkte: Verweigerte Zustimmung des Bundesrats, einen missglückten Kniff, den Bundesrat teilweise zu umgehen, die Anrufung des Vermittlungsausschusses und schließlich eine Einigung – einschließlich Klage der EU gegen Deutschland we-

gen nicht fristgerechter Umsetzung der Whistleblower-Richtlinie. Und inhaltlich? Wo gibt es Berührungspunkte mit dem Datenschutz? Wir haben uns das Gesetz näher angeschaut und gehen darauf in einem Vortrag ein. Schauen Sie doch mal rein:

<https://www.zendas.de/themen/hinweisgeberschutzgesetz/videovortrag.html>

Namen und Vornamen auf Türschildern

Wer hat sie nicht schon gemacht - die Erfahrung, durch eine Behörde oder einen Betrieb zu irren auf der Suche nach der zuständigen Ansprechpartnerin oder dem zuständigen Ansprechpartner? Da ist jeder

dankbar für Hinweise und Türschilder. Aber muss das eigentlich sein? Ein Türschild mit Namen und Vornamen der Beschäftigten? Unsere Webseite zu dieser Frage haben wir aktualisiert:

<https://www.zendas.de/themen/tuerschild.html>

Hinweis:
Sollte einer der Links nicht den vollständigen Inhalt anzeigen, kann es daran liegen, dass Ihre Einrichtung, Universität oder Hochschule nicht die notwendigen Berechtigungen hat. Wie bekommen Sie vollständigen Zugriff auf den Info-Server von ZENDAS? Lesen Sie hierzu: [Abo-Vertrag](#)

Info-Server Aktuell

Schadenersatz nach der DS-GVO

Rechtsprechung zu Schadenersatzansprüchen, die wegen eines Verstoßes gegen die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) geltend gemacht werden, häufen sich.

Unsere Webseiten hierzu haben wir grundlegend überarbeitet. Los geht es mit der Startseite:

<https://www.zendas.de/themen/datenschutz-grundverordnung/schadenersatz.html>

Von dort aus finden Sie einen Überblick über die Voraussetzungen eines Anspruchs. Führt jeder Verstoß gegen die DS-GVO zu einem Schadenersatz? Und was ist eigent-

lich ein ersetzbarer Schaden im Sinne des Art. 82 DS-GVO? Diese und mehr Fragen finden Sie beantwortet auf unserer Seite:

https://www.zendas.de/themen/datenschutz-grundverordnung/schadenersatz_ueberblick.html

Da die Begrifflichkeiten der DS-GVO in allen Mitgliedstaaten gleich auszulegen sind, ist die Auslegung des Europäischen Gerichtshof von großer Bedeutung. So ist auch un-

sere Seite neu, auf der wir Vorlagefragen deutscher Gerichte darstellen, die der EuGH noch nicht entschieden hat:

https://www.zendas.de/themen/datenschutz-grundverordnung/schadenersatz_eugh-vorlagen.html

Und weil es ganz ohne nationale Rechtsprechung (noch) nicht geht, haben wir für Sie eine Übersicht zu Urteilen zu Schadenersatzansprüchen erstellt, die von deutschen Gerichten gefällt wurden. Oftmals interes-

sant wegen ähnlich an Hochschulen denkbaren Sachverhalten und v.a. auch wegen der Höhe des möglichen Schadenersatzes. Diese Übersicht finden Sie auf unserer Seite:

https://www.zendas.de/themen/datenschutz-grundverordnung/schadenersatz_nationale_rechtsprechung.html

Ein solches Urteil ist z.B. das Urteil des Landgerichts Memmingen vom März, das sich mit den Folgen bei fehlender, verspäteter oder mangelhafter Auskunft beschäftigt. Ob ein Verstoß gegen Art. 15 DS-GVO

überhaupt einen Schadenersatzanspruch auslösen kann, ist nämlich strittig. Wir haben das in dieser Hinsicht interessante Urteil auf unserer Webseite ergänzt:

https://www.zendas.de/themen/betroffenen_rechte/auskunftsrecht_mangel.html

Info-Server Aktuell

Verfasste Studierendenschaft als datenschutzrechtlich verantwortliche Stelle

Die Einschätzung, ob verfasste Studierendenschaften datenschutzrechtlich in den Verantwortungsbereich der jeweiligen Hochschule fallen, wird immer mal wieder relevant. Doch auch bei Fachschaften stellt sich

z.B. im Falle einer Datenpanne die Frage, wer für die möglicherweise rechtswidrige Datenverarbeitung verantwortlich ist. Unsere bestehende Webseite haben wir aktualisiert und um diesen Punkt ergänzt:

https://www.zendas.de/themen/studierendenschaft/verfstud_verantwortlichestelle.html

Aktualisierter Stand zur Vorratsdatenspeicherung in Deutschland

Die Vorratsdatenspeicherung ist ein offenbar nicht tot zu bekommendes Thema. Schon im Jahr 2022 hat der EuGH sehr grundlegend dazu geurteilt. Dem Bundesverfassungsgericht lagen aber noch drei Verfassungsbeschwerden vor. Was es mit

denen gemacht hat, können Sie auf unserer Webseite nachlesen. Denn wir haben dort die drei Beschlüsse ergänzt, so dass Sie wieder einen aktuellen Überblick über die bisherige Rechtsprechung erhalten:

<https://www.zendas.de/themen/vorratsdatenspeicherung/index.html>

Sie möchten den Newsletter beziehen oder sich abmelden?

https://www.zendas.de/zendas/newsletter_verwaltung/index.html

Sie haben einen Newsletter verpasst?

Auf unserer nachstehenden Webseite finden Sie alle vergangenen Newsletter von ZENDAS:
<https://www.zendas.de/newsletter.html>

Kontakt:

Zentrale Datenschutzstelle der baden-württembergischen Universitäten (ZENDAS)
Breitscheidstr. 2
70174 Stuttgart

Tel: 0711 / 6858 3690
Fax: 0711 / 6858 3688
E-Mail: poststelle@zendas.de
Web: <https://www.zendas.de/>

Newsletter herausgegeben von ZENDAS

Verantwortlich:

Heinrich Schullerer

Die hier genannten Personen widersprechen der Verarbeitung oder Nutzung ihrer Daten für Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr ZENDAS Team